



Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss Programmnummer 430

Investitionszuschüsse für die energetische Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes

Das Förderprogramm dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Dafür stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- **KfW-Effizienzhaus**
oder
- **Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.**

Die Fördermittel werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Die geplante energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist von einem Sachverständigen zu bestätigen.

Wer kann Anträge stellen?

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern (maximal 2 Wohneinheiten)
- sowie Ersterwerber (natürliche Personen) von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen
- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- Wohnungseigentümergeinschaften (mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer)

Information für Vermieter:

In diesem Programm vergibt die KfW an Eigentümer von Mietwohnraum Beihilfen unter der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission ("Deminimis"-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379 vom 28.12.2006. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthalten das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Formularnummer 600 000 0065) sowie das Merkblatt zu Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Formularnummer 600 000 0193).

Hinweis Kreditvariante:

Für alle nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen steht auch eine Kreditvariante "Energieeffizient Sanieren" zur Verfügung. Antragsberechtigt sind dort alle Träger von energetischen Investitionsmaßnahmen (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen- und -genossenschaften sowie öffentlich-rechtliche Antragsteller). Nähere Einzelheiten erhalten Sie unter www.kfw.de (Suchwort: "Energieeffizient Sanieren Kredit").

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebearbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z. B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Die abschließende Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen entnehmen Sie der "Liste förderfähiger Kosten", die unter www.kfw.de (Suchwort: "Liste förderfähiger Kosten") eingestellt ist.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen für das Programm. Weitere Einzelheiten und Antworten auf häufig gestellte Fragen enthält die "FAQ-Liste" für das Programm "Energieeffizient Sanieren" im Internet unter www.kfw.de

KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen.

Es werden auf Grundlage von Berechnungen nach der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) fünf unterschiedliche Niveaus gefördert:

KfW-Effizienzhaus 55

KfW-Effizienzhaus 70

KfW-Effizienzhaus 85

KfW-Effizienzhaus 100

KfW-Effizienzhaus 115

Erläuterungen und technische Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern finden Sie in der Anlage "technische Mindestanforderungen" zu diesem Merkblatt.

Die Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Der Investitionszuschuss wird ausgezahlt, wenn das Erreichen des angestrebten KfW-Effizienzhaus Niveaus sowie die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen durch den Sachverständigen nachgewiesen werden (vergleiche "In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?").

Für ein KfW-Effizienzhaus 70, 85, 100 und 115 empfehlen wir eine Baubegleitung durch einen Sachverständigen (siehe auch "Hinweis Sonderförderung", unten).

Bei Kauf/Ersterwerb oder Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55 sind Planung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen verbindlich nachzuweisen.

Der Sachverständige muss mindestens folgende Leistungen erbringen:

- spezielle Detailplanungen, insbesondere Luftdichtigkeitskonzept und Lüftungskonzept bei Einbau oder Erneuerung einer Lüftungsanlage, bzw. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner bei Erneuerung der Heizungsanlage,
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses,
- mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen, einschließlich der Überprüfung der Ausführung von Wärmebrücken sowie der Umsetzung von Luftdichtigkeits- und Lüftungskonzept,
- Kontrolle und Begleitung bei der Übergabe der Haustechnik, ggf. mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie ggf. Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage.

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster,
- Einbau einer Lüftungsanlage,

- Austausch der Heizung einschließlich Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A und ggf einer hocheffizienten Zirkulationspumpe.

Die technischen Mindestanforderungen an die Maßnahmen sind der Anlage dieses Merkblattes zu entnehmen.

Die oben genannten Einzelmaßnahmen können frei kombiniert werden (Maßnahmenkombination).

Wir empfehlen, vor Durchführung der Maßnahmen eine Energieberatung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Dies wird gegebenenfalls im Rahmen des Programms "Vor-Ort Beratung" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert (www.bafa.de).

Ebenso empfehlen wir, aufeinander abgestimmte Maßnahmen, wie z. B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile, im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Hinweis "Sonderförderung"

Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sowie bei Durchführung von Maßnahmenkombinationen kann die Baubegleitung durch einen Sachverständigen mit einem ergänzenden Zuschuss gefördert werden.

Für die Baubegleitung, den Austausch von Nachstromspeicherheizungen sowie die Optimierung der Wärmeverteilung an bestehenden Heizungsanlagen (ohne Austausch des Wärmeerzeugers) kann eine Sonderförderung in Form von Zuschüssen direkt bei der KfW beantragt werden. Weitere Informationen finden sich im Merkblatt "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung", Programmnummer 431 (Formularnummer 600 000 0254).

Wer ist als Sachverständiger zugelassen?

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person.

Ist eine Kombination mit anderen Zuschüssen/ Förderprogrammen möglich?

Die Inanspruchnahme von Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung einer bereits mit dem Zuschuss geförderten Maßnahme ist nicht möglich.

Eine Kombination der Zuschüsse aus diesem Programm mit Zuschüssen Dritter ist möglich, sofern die Summe der Zuschüsse und Zulagen Dritter 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt (10 %-Regel). Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag (des KfW-Programms) entsprechend anteilig gekürzt.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms "Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanzreizprogramm) gefördert. Weitere

Informationen finden Sie unter www.bafa.de. Im Falle der Heizungserneuerung als "Einzelmaßnahme bzw. Einzelmaßnahmenkombination" ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Zuschusses aus diesem Programm (Programmnummer 430) und eines Zuschusses des BAFA im Rahmen des Marktanzreizprogramms für dieselbe Heizungskomponente nicht möglich.

Die Kombination der Zuschüsse mit einem KfW-Förderkredit im Rahmen des Programms Energieeffizient Sanieren (Programmnummer 151/152) für dasselbe Vorhaben ist ebenfalls nicht möglich.

Die Kombination der Investitionsfinanzierung mit "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung" (Programmnummer 431) ist möglich.

Für im vorliegenden Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?

Investitionszuschüsse

Mit Nachweis der Einhaltung der Programmbedingungen für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und die Durchführung von Einzelmaßnahmen können die folgenden Investitionszuschüsse gewährt werden. Bei der Sanierung von Gebäuden, die in Wohnungseigentum aufgeteilt sind, bemessen sich die förderfähigen Kosten für den Einzeleigentümer nach der Höhe seines Miteigentumsanteils.

KfW-Effizienzhaus 55:

17,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 13.125 Euro pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 70:

15 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 11.250 Euro pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 85:

12,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 9.375 Euro pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 100:

10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 7.500 Euro pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 115:

7,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 5.625 Euro pro Wohneinheit,

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen:

5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 2.500 Euro pro Wohneinheit,

Für alle Investitionszuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter 300 Euro werden nicht ausgezahlt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der KfW zu stellen. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Die Programmnummer lautet 430.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter www.kfw-zuschuss.de bzw. können im Infocenter der KfW, Telefon 0 18 01-33 55 77 bestellt werden.

Für alle Investitionsmaßnahmen ist der KfW das vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 1510) einzureichen. Im Fall der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist der Antrag zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben. Das Online-Formular zur Antragstellung finden Sie unter <http://zuschussantrag.kfw.de>.

Zusammen mit den Antragsunterlagen ist eine Kopie des Personalausweises bzw. bei Hausverwaltern (sofern Firma) eine Kopie des Handelsregisterauszuges oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises einzureichen.

Hinweis für Vermieter:

Vermieter müssen zusätzlich die Anlage "De-minimis-Erklärung des Antragstellers" über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen einreichen (Formularnummer 600 000 0075).

Ausnahmen bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz:

Sind bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Auflagen des Denkmalschutzes zu erfüllen oder sind die Baumaßnahmen mit dem Ziel des Erhalts sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur eingeschränkt durchführbar, ist eine Antragstellung unter Abweichungen von den technischen Anforderungen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Vor Antragstellung ist das Vorhaben durch einen regionalen Partner der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) auf eine Ausnahme zur Antragstellung zu prüfen. Nach positiver Stellungnahme ist die Antragstellung bei der KfW möglich. Mit den Antragsunterlagen ist die Stellungnahme des regionalen Partners einzureichen. Die nähere Vorgehensweise ist dem Leitfaden "Energieeinsparung und Denkmalschutz" zu entnehmen. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist im Antragsformular (Formularnummer. 600 000 1510) zu nennen.
- Der Bescheid/die Stellungnahme des Denkmalamtes bzw. die Bauvoranfragen/Baugenehmigungsunterlagen, aus denen der Umfang der Auflagen hervorgeht, sind vom Zuschussnehmer aufzubewahren und der KfW auf Rückfrage vorzulegen. Steht ein aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen

besonders erhaltenswertes Gebäude nicht unter Denkmalschutz, so ist ersatzweise die Bestätigung der zuständigen Baubehörde vorzuhalten, aus der die konkret durch die Behörde bezeichneten, aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen festgelegten Auflagen hervorgehen.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema sind unter www.kfw.de oder unter www.zukunft-haus.info (Suchworte: Leitfaden Denkmalschutz-Ausnahmen, Checklisten Denkmalschutz-Ausnahmen) erhältlich.

Wie ist die Durchführung des Vorhabens nachzuweisen?

Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens 36 Monate nach Zusage über die Zahlung eines Zuschusses, ist ein Nachweis über die programmgemäße Durchführung des Vorhabens zu führen.

Das Formular "Verwendungsnachweis" (Formularnummer 600 000 1511) ist zusammen mit den entsprechenden Rechnungen bei der KfW einzureichen. Zu bestätigen ist:

- die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks,
- im Fall der Heizungserneuerung die Durchführung des hydraulischen Abgleichs,
- im Fall der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus die Einhaltung des beantragten energetischen Niveaus,
- im Fall der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55 zusätzlich die Inanspruchnahme einer Baubegleitung durch einen Sachverständigen,
- im Fall der Durchführung von Einzelmaßnahmen die Einhaltung der definierten Mindestanforderungen für das jeweilige Bauteil.

Das Formular ist vom Zuschussnehmer zu unterschreiben. Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist die Bestätigung zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Die Rechnungen müssen die Arbeitskosten sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen. Im Falle der Heizungserneuerung muss zusätzlich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs in der Rechnung ausgewiesen werden.

Bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen muss die Einhaltung der definierten Mindestanforderungen für das jeweilige Bauteil aus der Rechnung ersichtlich sein.

Das Formular für den Verwendungsnachweis finden Sie unter www.kfw-zuschuss.de.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Nachweises über die programmgemäße Durchführung des Vorhabens (einschließlich der entsprechenden Anlagen). Der Auszahlungstermin ist regelmäßig die auf die Prüfung durch die KfW folgende Quartalsmitte bzw. das auf die Prüfung folgende Quartalsende.

Sollte sich im Vergleich zu den Angaben im Antragsformular ein erhöhter förderfähiger Investitionsbetrag ergeben, ist eine Aufstockung nicht möglich. Verringert sich die Summe der förderfähigen Investitionen, wird der entsprechend reduzierte Zuschussbetrag ausgezahlt.

Hinweise

Die KfW behält sich eine jederzeitige Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen einschließlich der Berechnungsunterlagen und Nachweise vor.

Alle Angaben im Antrag, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

Die vorliegenden Programmbedingungen ersetzen die bisher geltenden Programmbedingungen des Programms 430 und gelten für alle Anträge, die ab dem 01.07.2010 bei der KfW eingehen.